

## Verordnung

### **der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald**

#### **„Gehrenberg“**

vom 19. November 2001

Aufgrund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schonwald**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Überlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkungen Roggenbeuren, Urnau und Wittenhofen und der Stadt Markdorf, Gemarkung Riedheim, im Bodenseekreis, Regierungsbezirk Tübingen werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

#### **„Gehrenberg“**

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 131 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet im Staatswald Überlingen liegt ca. 4 km nordöstlich der Stadt Markdorf, östlich der K 7750 in Höhe der Gemeinde Harresheim und beinhaltet die Abteilungen 1-3, 5 (vollständig) und 4 (teilweise) des Distriktes IX „Gehrenberg“.

Das Schutzgebiet umfasst folgende Flächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>	<u>Flurstücksnummer</u>
<b>Gemeinde Deggenhausertal</b>		
Roggenbeuren	Gehrenberg	164
	Unterer Gehrenberg	166
Urnau	Gehrenberg	Teil von 201
Wittenhofen	Gehrenberg	946
	Auf dem Belz	946/1, 946/2
	Im Haloch	956, 957
<b>Stadt Markdorf</b>		
Riedheim	Gehrenberg	2350

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 grau hinterlegt dargestellt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, beim Staatlichen Forstamt Überlingen, bei der Gemeinde Deggenhausertal und der Stadt Markdorf auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Buchen-Tannen-Fichten-Wälder auf dem Gehrenberg;
- die langfristige, strukturverbessernde Bewirtschaftung der artenreichen Mischwälder (Buche, Tanne, Fichte, Ahorn, Esche, Ulme, Kiefer, Lärche, Erle) zum Schutz der rutschgefährdeten Hänge des Gehrenbergs;
- die Erhaltung des kleinflächigen Vorkommens einer Orchideenart (Frauschuh / *Cypripedium calceolus*);

- die Erhaltung und Pflege der zahlreichen Stillgewässer und Schutz der darin lebenden seltenen Tierarten.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
- c) Neophyten auszusäen oder zu pflanzen wie z.B. Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Japanknöterich, Sachalinknöterich oder Riesenbärenklau;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- e) die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen, Abgrabungen oder durch Schanzarbeiten im Zuge von Manöverübungen;
- f) das Gebiet abseits vorhandener Waldwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, ausgenommen bei ordnungsgemäßer forstlicher Bewirtschaftung;
- g) das Gebiet auf Wegen unter 2 Meter Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern (z.B. Mountain-Bikes) zu befahren;
- h) das Reiten abseits von Straßen und befestigten Wegen, auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite und auf Fußwegen, sowie auf Sport- und Lehrpfaden;
- i) mit Gespannen zu fahren.

(3) Die sonstigen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht, mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen betrieben werden. Die Anlage von Kirsungen und Notfütterungen ist nur außerhalb von Biotopen nach § 30a LWaldG und § 24a NatSchG erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. für spezielle Pflegemaßnahmen zugunsten seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
2. für die Entfernung oder Bekämpfung von Neophyten, die den eigentlichen Schutzzweck gefährden.

## **§ 6**

### **Forstliche Maßnahmen; Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gem. LWaldG bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Langfristige, natürliche und kleinflächige Verjüngung mittels räumlich geordneter einzelstammweiser bis femelartiger Nutzung und Hieb auf den starken Stamm.
- Anstreben einer reichhaltigen Baumartenzusammensetzung.
- Herausarbeiten einer vertikalen Struktur und Sicherung eines ausreichenden Tannen-Anteils in den laubholzreichen Beständen zur Gewährleistung eines stabilen Waldaufbaus; der Fichte als standortgerechter Wirtschaftsbaumart soll ebenfalls ein ausreichender Flächenanteil vorbehalten sein.
- Die natürliche Waldverjüngung und die Entwicklung der standortstypischen Begleitflora muss sich ungestört entfalten können. Die Regulierung der Rehwildbestände ist darauf abzustellen.
- Die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/93/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Das bisher im Forstbetrieb bestehende Forsteinrichtungswerk behält seine Gültigkeit. Die Schutz- und Pflegegrundsätze sind Bestandteil der künftigen Betriebsplanung nach § 50 LWaldG.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

Tübingen, den 19. November 2001  
Forstdirektion Tübingen

Griesinger